

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. März 1988	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 88	Neufassung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft . . . . . GVBl. II 14-3	70
2. 2. 88	Beschluß über die Änderung der Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen . . . . . Ändert GVBl. II 13-9	71
—	Berichtigung . . . . .	78

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder**  
**des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft\*)**

**Vom 25. Februar 1988**

Auf Grund des Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abgeordneten-gesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 11. Februar 1988 (GVBl. I S. 62) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landes-anwaltschaft vom 22. November 1949 (GVBl. S. 163) in der ab 1. März 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 25. Februar 1988

Der Hessische Minister der Justiz  
Koch

\*) GVBl. II 14-3

**Gesetz  
über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes  
und der Landesanwaltschaft**

**in der Fassung vom 25. Februar 1988**

§ 1

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft erhalten Aufwandsentschädigungen.

Diese betragen

für den Präsidenten des Staatsgerichtshofes	1 400,— DM
für den stellvertretenden Präsidenten des Staats- gerichtshofes	1 000,— DM
für die übrigen ständigen Mitglieder des Staats- gerichtshofes	900,— DM
für den Landesanwalt	1 000,— DM

je Monat,

für die stellvertretenden Mitglieder und den stell- vertretenden Landes- anwalt	900,— DM
--	----------

für jeden Kalendermonat, in dessen Ver-  
lauf sie tätig sind.

§ 2

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes, der Landesanwalt und sein Stellvertreter erhalten für Reisen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit ausführen, Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 3<sup>1)</sup>

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom  
1. November 1948 in Kraft.

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. November 1949.

**Beschluß**  
**über die Änderung der Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2**  
**der Verfassung des Landes Hessen\*)**

**Vom 2. Februar 1988**

Die Hessische Landesregierung hat mit Beschluß vom 2. Februar 1988 gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen die Zuständigkeit der einzelnen Minister geändert. Der Landtag hat gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen am 2. März 1988 von dem Beschluß Kenntnis genommen. Die Änderung wird nachstehend veröffentlicht; sie ändert die Zuständigkeitsregelung vom 2. Juni 1987 (GVBl. I S. 95).

I. Mit Wirkung vom 1. März 1988 treten folgende Änderungen in Kraft:

**1. Abschnitt I — Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten**

Die in die Zuständigkeit der Hessischen Staatskanzlei fallenden Sachbereiche „Ziel-, Aufgaben- und Investitionsplanung, Landesentwicklung, Raumordnung und Landesplanung (oberste Landesplanungsbehörde) einschließlich der Raum- und Entwicklungsforschung; Koordinierung der Fachplanungen,“ werden gestrichen.

**2. Abschnitt II — Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern**

Nach dem Sachbereich „Fernmeldeangelegenheiten der Hilfsorganisationen und des Unfallrettungsdienstes“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Sachbereich

„Landesentwicklung einschließlich Raumordnung, Landesplanung (oberste Landesplanungsbehörde), Ziel-, Aufgaben- und Investitionsplanung, Raum- und Entwicklungsforschung, Koordinierung der Fachplanungen.“

angefügt.

II. Mit Wirkung vom 1. Juni 1988 gelten die Abschnitte VIII (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit) und IX (Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers) in der folgenden Fassung:

VIII

**Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit**

Umweltpolitik,  
 Umweltplanung,  
 Umweltverträglichkeit,  
 ökologische Folgenabschätzung,  
 Umweltökonomie,  
 Internationale und supranationale Umweltpolitik,  
 Umweltrecht,  
 Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich von Umwelt und Reaktorsicherheit,  
 Aus- und Fortbildung im Umweltschutz,  
 Umweltinformation,  
 Umwelthygiene (ausgenommen die Bereiche Humanmedizin, Veterinärmedizin und Lebensmittelüberwachung),  
 Hessischer Beirat für Umwelt,  
 Okotoxikologie,  
 Chemikaliengesetz,  
 Umweltauswirkungen von Produkten und Verfahren,  
 Umweltgefährdende Stoffe,  
 Abfallwirtschaft,  
 Abfallrecht,  
 Organisation der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung,  
 Abfallwirtschaftsplanung,  
 Abfallvermeidung, Abfallverwertung,

\*) Ändert GVBl. II 13-9

ökonomische Instrumente zur Abfallvermeidung und -verwertung  
Abfallbewertung, Abfallüberwachung,  
Einsammeln und Befördern von Abfällen und Wertstoffen,  
Anlagen zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,  
Vermarktung von Abfallwertstoffen und Kompost,  
Anlagenkontrolle, Meßprogramme,  
Langzeitkontrolle stillgelegter Abfallbeseitigungsanlagen,  
Deponiegas,  
Klärschlamm Entsorgung,  
Altlasten (Altablagerungen und kontaminierte stillgelegte Betriebsgelände), altlastverdächtige Flächen,  
Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen sowie von Forschung und Entwicklung in der Abfallwirtschaft,  
Aus- und Fortbildung in der Abfallwirtschaft, Abfallberatung,  
Altölrecht,  
Altölentsorgung,  
Immissionsschutz, Grundsatzfragen der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung,  
Immissionsschutzrecht,  
Anlagenbezogener Immissionsschutz, insbesondere Genehmigungsverfahren und Überwachung,  
Gebietsbezogener Immissionsschutz, insbesondere Immissionsüberwachung, Emissionskataster und Luftreinhaltung,  
Produktbezogener Immissionsschutz (Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen),  
Dienstaufsicht über die Gewerbeaufsicht in Angelegenheiten des Immissions- und Strahlenschutzes (ab 1. Januar 1989),  
Reststoffvermeidung, Reststoffverwertung,  
Abwärmenutzung,  
Smog-Bekämpfung,  
Angelegenheiten der Anlagensicherheit (Nachbarschutz, Umweltschutz),  
Störfallverordnung,  
Immissionsschutz im Rahmen der Landes-, Regional- und Bauleitplanung,  
Internationale und supranationale Angelegenheiten des Immissionsschutzes,  
Fragen der Umweltwirkungen von Luftverunreinigungen und Lärm,  
Berg- und Eichrecht,  
Angelegenheiten des Bergbaus,  
geologischer Landesdienst,  
Meß- und Eichwesen,  
Materialprüfwesen,  
Wasserwirtschaft,  
Oberste Wasserbehörde,  
wasserwirtschaftliche Rahmen- und Fachplanung,  
Wasser- und Wasserverbandsrecht,  
Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz,  
Ausbau und Unterhaltung der Gewässer,  
Abflußregelung, Hochwasserschutz,  
Anlagen in und an Gewässern,  
Talsperren und Rückhaltebecken,  
Verwaltung der wasserbaufiskalischen Grundstücke,  
Unterhaltung der landeseigenen Hochwasserdämme an Rhein und Main,  
Verwaltung der landeseigenen Fähren,  
Feststellung der Überschwemmungsgebiete und Genehmigung von Vorhaben in diesen Gebieten,  
Wasserversorgung,  
Grundwasserschutz und -überwachung, Grundwasserdargebot (quantitativ und qualitativ),  
Rekultivierung von Erdaufschlüssen mit Grundwasserfreilegung,

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,  
 Abwasserableitung, -behandlung und -überwachung,  
 Klärschlammbehandlung,  
 Reinhaltung der Gewässer,  
 Gewässerökologie,  
 Gewässerbenutzungen,  
 Abwasserabgabe,  
 Gewässerüberwachung, Alarmpläne,  
 Bewirtschaftungspläne,  
 wassergefährdende Stoffe,  
 Zulassung von Fachbetrieben nach § 191 Wasserhaushaltsgesetz,  
 Ent- und Bewässerung,  
 Wasserwehr, Hochwassermelde- und -warndienst,  
 Hydrologie,  
 Wasseraufsicht,  
 Wasser- und Bodenverbände,  
 Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,  
 Aus- und Fortbildung für die Wasserwirtschaft, Ausbildung von Ver- und Entsorgern,  
 Vorbereitungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst — Fachgebiet  
 Wasserwesen — und den gehobenen technischen Dienst in der Wasserwirt-  
 schaftsverwaltung,  
 Atomrecht,  
 atomrechtliche Angelegenheiten der Kernanlagen,  
 Angelegenheiten des Strahlenschutzes und des Strahlenschutzrechts, insbesondere  
 auf Grund des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen sowie  
 auf Grund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes und darauf beruhender Rechts-  
 verordnungen.

**Beteiligung oder Mitwirkung**

Landesentwicklung, Raumordnung und Landesplanung,  
 Landbeschaffung und Schutzbereichsforderungen,  
 Bauleitplanung, soweit Umweltbelange betroffen sind,  
 Verbraucherschutz im Umweltbereich,  
 Umweltschutz bei Fachplanungen sowie Anlagen und Beschaffungen des Landes,  
 Deutscher Wetterdienst,  
 Trinkwasserhygiene,  
 Angelegenheiten der Häfen, Fähren und Umschlagstellen im Rahmen des Gewässer-  
 schutzes,  
 Beförderung gefährlicher Güter,  
 Vorbeugung gegen Umweltstraftaten,  
 Stadtökologie,  
 Maßnahmen der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung im Bereich des Verkehrs,  
 Waldschäden.

**Unmittelbar nachgeordnet**

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
 Hessisches Oberbergamt,  
 Hessische Eichdirektion,  
 Hessische Landesanstalt für Umwelt (mit Ausnahme des Arbeitsschutzes),  
 Leitende Gewerbeaufsichtsbeamte in Angelegenheiten des Immissions- und Strah-  
 lenschutzes.

**Staatsaufsicht**

Wasser- und Bodenverbände.

**Fachaufsicht**

Gewerbeaufsicht für Angelegenheiten des Immissions- und Strahlenschutzes,  
 Hauptabteilungen Dampf- und Drucktechnik sowie Elektro- und Fördertechnik der  
 Technischen Überwachung Hessen.

## IX

**Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers**

Arbeits- und Sozialrecht,  
 Arbeits- und Sozialpolitik,  
 Europäische Sozialpolitik,  
 soziale Folgen des technischen Fortschritts,  
 Bildungsurlaub,  
 Familienlastenausgleich,  
 Rehabilitation Behinderter,  
 Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen,  
 Heimarbeit,  
 Organisation und Verwaltung der Arbeits- und bis zum 31. Dezember 1987 der Sozialgerichte,  
 Dienstaufsicht über die Arbeits- und bis zum 31. Dezember 1987 über die Sozialgerichte,  
 Ernennung ehrenamtlicher Richter der Arbeits- und bis zum 31. Dezember 1987 der Sozialgerichtsbarkeit,  
 Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit in Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz,  
 Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden,  
 Kriegsopferversorgung und Versorgung nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären,  
 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts außerhalb der Strafrechtspflege (ausgenommen Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 und dem Bundesrückerstattungsgesetz),  
 Arbeitsmedizin und Industriehygiene,  
 Recht der Arbeitnehmererfindungen,  
 Angelegenheiten der zivilen Verteidigung im Geschäftsbereich,  
 alle Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Rentenversicherung der Handwerker, der Altershilfe für Landwirte sowie der Alterssicherung für freie Berufe und anderer Gesellschaftsgruppen,  
 Internationale Sozialversicherungsabkommen,  
 Sozialreform,  
 Arbeits- und Sozialstatistik,  
 Dienstaufsicht über die Gewerbeaufsicht, ausgenommen die Angelegenheiten des Immissions- und Strahlenschutzes (ab 1. Januar 1989),  
 Arbeitsschutz, Schutz der Arbeitnehmer vor Betriebsgefahren einschließlich des Schutzes vor nichtionisierenden Strahlen, mechanisch-, physikalisch- und chemisch-technische Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes, Unfallstatistik,  
 Arbeitszeitrecht und Arbeitszeitschutz mit Sondervorschriften für Bäckereien, Fahrpersonal, Verkaufsstellen (Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit nach Titel VII der Gewerbeordnung),  
 Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz für besondere Personengruppen (Frauen, Mütter, Schwerbehinderte),  
 Regelungen über das Herstellen, Inverkehrbringen und den Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, soweit Arbeits- und Gesundheitsschutz betroffen sind,  
 Gerätesicherheitsgesetz,  
 Röntgenverordnung,  
 überwachungsbedürftige Anlagen nach den §§ 24 ff. GewO,  
 Angelegenheiten der Anlagensicherheit (Arbeitsschutz, auch hinsichtlich der Störfallverordnung),  
 Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen einschließlich pyrotechnischer Gegenstände,  
 Sozialhilfe einschließlich Tuberkulosenhilfe, Blindenhilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfsmaßnahmen für psychisch Kranke, Krebskranke, Suchtkranke, Gefährdete, Nichtsebhafte, Straffentlassene, Personen ohne ausreichende Unterkunft,

soziale Sondermaßnahmen,  
 Kriegsfolgenhilfe,  
 zwischenstaatliche Fürsorgerechtsvereinbarung, Europäisches Fürsorgeabkommen, Europäische Sozialcharta, Europäischer Sozialfonds,  
 Kriegsopferfürsorge,  
 Zusammenarbeit mit den Kriegsopferverbänden,  
 Schwerbehindertenschutz,  
 Ausweis- und Vergünstigungswesen für Schwerbehinderte,  
 Förderung des Behindertensportes,  
 Altenhilfe, Hessischer Sozialplan für alte Menschen,  
 Altenerholungshilfe, Erholungsmaßnahmen für West-Berliner,  
 Personal für die Altenpflege, die Familienpflege und die Hauspflege (einschließlich Aufsicht über die Ausbildungsstätten und die Prüfungsausschüsse),  
 Überwachung von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige,  
 Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Organisationen sowie deren Förderung,  
 Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) einschließlich des Hessen-Jugendplanes,  
 politische und kulturelle Bildung der Jugend außerhalb der Schule im Rahmen der Jugendpflege,  
 Angelegenheiten des Bundes-Jugendplanes mit Ausnahme des Programms für Studentenwohnheime,  
 Jugendbücherei außerhalb der Volksbüchereien,  
 Familienförderung,  
 Bundeserziehungsgeld,  
 Öffentliches Gesundheitswesen,  
 Heilberufe und nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen,  
 Krankenhauswesen einschließlich Genehmigung und Festsetzung von Pflegesätzen, Maßregelvollzugsgesetz,  
 Krankentransport- und Rettungswesen,  
 medizinischer Katastrophenschutz,  
 Blutspendewesen,  
 Umwelthygiene in den Bereichen Humanmedizin, Veterinärmedizin und Lebensmittelüberwachung,  
 Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten,  
 Gesundheitsvorsorge und -fürsorge einschließlich ärztliche Fragen der Rehabilitation,  
 Sportmedizin,  
 Verkehrsmedizin,  
 Gesundheitserziehung,  
 Arzneimittel-, Apotheken-, Betäubungsmittel- und Giftwesen,  
 Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen,  
 Weinkontrolle,  
 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker, Befähigungsausweise für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker,  
 Veterinärwesen,  
 tierärztliche Approbationen, Aus- und Fortbildung der Tierärzte, Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst,  
 Tierseuchenbekämpfung, Seuchenabwehr gegenüber dem Ausland, veterinärbehördliche Einfuhrgenehmigungen,  
 Tierseuchenentschädigung, Tierkörperbeseitigung, Tiergesundheitsdienst, allgemeine Tierhygiene,  
 Schlachttier- und Fleischuntersuchung,  
 Aufsicht über Schlacht- und Viehhöfe, Viehmärkte, Molkereien, Viehverkehr,  
 Geflügelfleischhygiene,  
 Tierschutz,  
 Sport und Freizeit,

Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und -verbänden,  
 Landessportkonferenz,  
 Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigten und politischen Häftlinge,  
 Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) einschließlich der kulturellen Aufgaben nach § 96 BVFG, zentrale Dienststelle nach § 21 BVFG,  
 Übernahme deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger aus den Vertreibungsgebieten nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern,  
 Schulträger der Förderschulen für jugendliche Aussiedler in Hasselroth und Gießen,  
 Förderung des Litauischen Gymnasiums,  
 Durchführung,  
 des Feststellungsgesetzes,  
 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes,  
 des Lastenausgleichsgesetzes — Leistungsteil —,  
 des Flüchtlingshilfegesetzes,  
 des Währungsausgleichsgesetzes,  
 des Altspargesetzes,  
 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes,  
 des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,  
 der Richtlinien für die Durchführung des § 9 a des Häftlingshilfegesetzes,  
 des Reparationsschädengesetzes,  
 der Amtshilfe im Rahmen der Durchführung des Österreichischen Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1961 über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz — ö. BGBl. Nr. 12/62),  
 der Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Beihilfen an Vertriebene im Ausland,  
 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge.

#### Beteiligung oder Mitwirkung

Berufsausbildung,  
 berufliche Fortbildung und Umschulung außerhalb des schulischen Bereichs,  
 Landbeschaffung und Schutzbereichforderungen,  
 wirtschaftsfördernde Maßnahmen allgemein und Förderung der Zonenrandgebiete,  
 Erteilung und Widerruf von Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes,  
 Angelegenheiten des Strahlenschutzes und des Strahlenschutzrechts, insbesondere auf Grund des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen sowie auf Grund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen,  
 Fachaufsicht über die Hauptabteilungen Dampf- und Drucktechnik sowie Elektro- und Fördertechnik der Technischen Überwachung Hessen,  
 Chemikaliengesetz, soweit Belange des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsschutzes betroffen sind,  
 Verbraucherfragen,  
 Verbraucheraufklärung und -beratung im ländlichen Bereich,  
 Tiergehege, soweit der Tierschutz und fleischhygienerechtliche Gesichtspunkte betroffen sind,  
 Eingliederung vertriebener oder geflüchteter Landwirte,  
 Auswahl der Siedlungsbewerber,  
 Durchführung zentraler Wohnungsbauprogramme für Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, politische Häftlinge und andere Geschädigte,  
 Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen an Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, politische Häftlinge und andere Geschädigte,  
 Unterbringung nach dem Hessischen Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111),  
 Ausbildung für sozialpädagogische Berufe einschließlich deren Einrichtungen,  
 Kurorte, Erholungsorte, Heilbrunnen,  
 Ausbildung von Ingenieuren im Fachbereich technisches Gesundheitswesen,  
 Vorklassen,  
 Sonderschulen, die sich in Heimen und Anstalten befinden,  
 Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende.



**Unmittelbar nachgeordnet**

Der Präsident des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main,  
Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichtes (bis 31. Dezember 1987),  
Landesversorgungsamt Hessen,  
Hessisches Landesprüfungsamt für Heilberufe,  
Hessische Landesanstalt für Umwelt in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes (ab  
1. Januar 1989),  
Leitende Gewerbeaufsichtsbeamte in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes,  
Hessische Bildungsstätten für Jugendarbeit,  
Landesjugendamt Hessen,  
Hessisches Fortbildungswerk für soziale Fachkräfte,  
Hessische Tierseuchenkasse.

**Staatsaufsicht**

Landesversicherungsanstalt Hessen,  
Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband,  
Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt,  
Landwirtschaftliche Alterskasse Darmstadt,  
Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt,  
Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen,  
Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen,  
Landesverband der Innungskrankenkassen in Hessen,  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen,  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen,  
Landesärztekammer Hessen,  
Landeszahnärztekammer Hessen,  
Landesapothekerkammer Hessen,  
Berufsständische Versorgungseinrichtungen der Heilberufskammern,  
Krankenkasse Eintracht (Ersatzkasse) in Heusenstamm,  
Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung,  
Landestierärztekammer Hessen.

**Fachaufsicht**

Öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen,  
Landeswohlfahrtsverband Hessen auf den Gebieten der Volkswohlfahrt und des Gesundheitswesens,  
Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main,  
Gewerbeaufsicht in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes,  
Fachaufsicht über die Landesanstalt für Umwelt in Angelegenheiten der Gewerbeaufsicht für den Bereich des Arbeitsschutzes und der Röntgenverordnung.

Wiesbaden, den 2. Februar 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,  
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-  
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,  
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der  
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatz-  
leistung.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM  
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

350

### **Berichtigung**

**Betreff: Gesetz zu dem Staatsvertrag  
zur Neuordnung des Rundfunk-  
wesens (Rundfunkstaatsver-  
trag) vom 25. September 1987  
(GVBl. I S. 165)**

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Neu-  
ordnung des Rundfunkwesens (Rundfunk-  
staatsvertrag) vom 25. September 1987  
(GVBl. I S. 165) wird wie folgt berichtigt:

In Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 UAbs. 2 Satz 2 des  
Staatsvertrages muß es statt „Der Artikel  
...“ lauten „Der Anteil ...“.